

Warum man sich vor unliebsamen Überraschungen schützen sollte

Sichere Mehrheiten schaffen



DANIELA GEBAUER

Senior Beraterin,
Link Market Services GmbH

daniela.gebauer@linkmarketservices.de

Nicht erst seit dem prominenten Fall Grammer steht das Thema Mehrheitsbeschaffung im Fokus von Hauptversammlungsvorbereitungen. Kaum ein Vorstand oder Aufsichtsrat, genauso wenig wie HV-Verantwortliche, startet gerne mit der Ungewissheit in eine Hauptversammlung, dass ein wichtiger, oder auch nicht so wichtiger, aber für die Außenwirkung bedeutsamer Tagesordnungspunkt erforderliche Mehrheiten nicht erreichen kann. Und welches Verwaltungsmitglied wird schon gerne mit einer Mehrheit von knapp über 50% entlastet?

Derartige Unsicherheiten kann man nicht ausschließen, man kann jedoch das Risiko des Überraschungsvotums deutlich reduzieren. Hierfür erforderlich sind einige Maßnahmen:

Know your Shareholders

Um sich Mehrheiten zu sichern, muss man seine Aktionäre kennen und mit ihnen kommunizieren. Nun ist das für Gesellschaften mit Namensaktien dank Aktienregister einfacher als für diejenigen, die Inhaberaktien ausgegeben haben. Aber auch hier bieten mittlerweile spezialisierte Dienstleister die Möglichkeit der Aktionärsidentifikation an. Auch wenn diese Maßnahmen nicht preiswert erscheinen, sie sind ihren Preis oftmals Wert, denn sie ermöglichen im Nachhinein eine gezielte und zielgruppengerechte Aktionärsansprache.

Know your Voters

Sind die Aktionäre identifiziert und angesprochen, ist es wichtig, die Personen auch auf der HV begrüßen zu können. D.h., die Aktien müssen gemäß dem aufgesetzten Prozess angemeldet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Stimmen auch korrekt angemeldet werden. Eine Anmeldung im Fremdbesitz sollte dabei möglichst nur bei Kapitalanlagegesellschaften erfolgen. Bei allen anderen Aktionären sollten die Aktien im Eigenbesitz angemeldet werden und dann mittels offener Vollmacht auf der HV vertreten werden. Sollte dennoch eine Anmeldung im Fremdbesitz erfolgen, sind Aktionäre gut beraten, ihren Bevollmächtigten entsprechende Vollmachten und Weisungen für die Hauptversammlung mitzugeben und so die Vollmachtenkette nachzuweisen. Andernfalls kann ein Versammlungsleiter die Stimmen von der

Abstimmung ausschließen. Darüber hinaus sollten sämtliche Anmeldungen, die die „magischen“ Meldeschwellen für börsennotierte Gesellschaften von 3, 5 etc. % übersteigen, auf die erfolgten Stimmrechtsmitteilungen überprüft werden. Auch hier droht ansonsten der Stimmausschluss.

Know your Votings

Lange Zeit wurde bemängelt, dass Investmentfonds ihren Aktionärsverpflichtungen nicht nachkommen. Das hat sich grundlegend geändert, und auch ausländische Fonds nehmen immer mehr ihre Stimmrechte wahr. Diese sind jedoch nicht in einer Blackbox versteckt und treten erst mit dem HV-Tag zutage. Vielmehr nutzen sie Stimmrechtsberater, die Tagesordnungen dahingehend durcharbeiten, ob im Vorfeld festgelegte Richtlinien eingehalten werden oder nicht. Dabei gehen die Stimmrechtsberater erst einmal sehr formalistisch vor. In der Umkehrung bedeutet das aber auch, dass bei Beachtung dieser Richtlinien Zustimmungen ohne viel Mehraufwand zu erreichen sind. Sollten Unternehmen bewusst Abweichungen in Kauf nehmen, sollten frühzeitig, d.h. vor der HV-Saison, der Dialog mit den Stimmrechtsberatern gesucht und die Abweichungen erläutert werden. So können Mehrheiten gesichert werden. Übrigens geben auch die Aktionärsvereinigungen ihre Voten im Vorfeld bekannt. Auch hier kann in Vorgesprächen ggfs. noch das Gespräch gesucht werden.

Fazit

Aktionäre sind in den vergangenen Jahren kritischer geworden. Längst haben auch ausländische Investoren erkannt, welches Beeinflussungspotenzial sie auf Hauptversammlungen haben. Eine sorgfältige Vorbereitung und Kommunikation mit den Aktionären kann jedoch die Wahrscheinlichkeit von Zufallsmehrheiten und unliebsamen Überraschungen deutlich verringern.